

Verwaltungsvorschriften zu § 61 Absatz 4 StVollzG Bln
Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit

Vom 27. September 2017

JustVA III A 9

Tel.: 90 13 - 39 33 oder 90 13 - 0, intern 913 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag –, § 61 Absatz 4 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171) bestimmt:

1

(1) Versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III Gefangene, die Arbeitsentgelt für Arbeit oder Ausbildungsbeihilfe (§ 61 Absatz 1 StVollzG Bln) erhalten, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind.

(2) Versicherungspflicht besteht auch für Gefangene, die die in Absatz 1 genannten Leistungen für die Zeit der Freistellung (§ 27 StVollzG Bln) beziehen. Gleiches gilt gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III für Gefangene, die Verletztengeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Gefangene eine Arbeit, eine schulische oder eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder auf Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 23, 24 und 61 StVollzG Bln).

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach § 24 Absatz 4 SGB III mit dem Tage vor Eintritt der Versicherungsfreiheit oder an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

2

(1) Versicherungsfrei sind Gefangene

- a) die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des SGB VI vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III),
- b) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III),
- c) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III),
- d) beim Bezug von Leistungen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz dienen (z. B. Zeugenentschädigung, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (Alg-W), Billigkeitsentschädigung bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII ist),
- e) die Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StVollzG Bln) erhalten,
- f) die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (§ 27 Absatz 2 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV).

(2) Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

3

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten werden im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem (Basis Web) erfasst.

(2) Nach Beendigung des Vollzugs stellt die Anstalt den Entlassenen gemäß § 312 Absatz 4 SGB III eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten aus.

(3) Bei einer Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes Berlin ist der aufnehmenden Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten der Gefangenen zu übersenden.

(4) Durchschriften der Bescheinigungen nach Absatz 2 und 3 sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

4

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene entrichtet das Land Berlin (§ 347 Nummer 3 SGB III).

(2) Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Anstalt leistet zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die in diesem Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit und nimmt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die fällige Endabrechnung vor.

5

(1) Bei jeder Abrechnung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe versicherungspflichtiger Gefangener ist der in § 61 Absatz 4 StVollzG Bln bestimmte Beitragsanteil einzubehalten.

(2) Bei unbilliger Härte kann auf Antrag der Gefangenen von der Einbehaltung des Beitragsanteils abgesehen werden. Dies geschieht jedoch erst ab dem Monat, der auf die Entscheidung folgt.

6

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 26 StVollzG Bln).

7

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 61 Absatz 4 StVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.